

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landbau dienlichen Häusern, Scheuer und Ställen, Pferdescheuer, Fruchtspeicher und einem Hühnerhaus; 61 1/2 Jucharten Mattland, 32 Juch. Ackerland und 73 Juch. Weidland.

Sämtlich diese Gebäude und Liegenschaften wurden geschätzt auf Fr. 24000 und haben an der zweyten Steigerung gezollt Fr. 28503, so daß sich eine Ueberlösung erzielt von Fr. 4503.

Ueber diese Veräußerung macht nun Ihre Finanzcommission folgende Betrachtungen:

- 1) Daß die Menge der Gebäude und die Größe der Liegenschaften, besonders der beträchtliche Halt an Mattland, mit der Lösung in keinem Verhältnisse zu stehen scheine;
- 2) Daß diese Vermuthung durch die Größe des Nachzinses, der Fr. 1220 betrage, (was den Zins von nicht bloß Fr. 28503, sondern von Fr. 30500 ausmacht) beynahe zur Gewißheit erhoben werde;
- 3) Daß vermittelt dessen die Nation bey einer Veräußerung wirklich zu kurz kommen würde, alldieweil doch die Güter gemeiniglich nicht das 4 vom 100 eintragen sollen;
- 4) Daß die Menge der gemeinsamen Ersteigerer, (es sind ihrer weniger nicht als 7, fast alle Cantons- oder Distriktsbeamte,) die Concurrnz der Bieter eher werde behindert haben, als aber derselben werde beförderlich gewesen seyn, wie denn auch auf den Gesamtaufruf aller Güter sonst niemand geboten hat; und endlich
- 5) Daß da keineswegs zu vermuthen sey, diese 7 Bürger werden ihre gekaufte Liegenschaften gemeinsam besitzen wollen; sie bey deren Acquisition wahrscheinlich schon mit auf einen vortheilhaftern Verkauf werden Rechnung gemacht haben.

Aus allen diesen Gründen, vorzüglich aber wegen des schönen Nachzinses, glaubt demnach die Finanzcommission, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Ratifikation dieser Veräußerung zu verweigern.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Råthe! Die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern von Riddes, Cant. Wallis, hat durch die dortige Municipalität und Gemeindskammer dem gesetzg. Rath das gedoppelte Begehren vortragen lassen, erstlich einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich vertheilen und zweytens dann einen Theil derselben zu Bestreitung der ihnen auffallenden grossen Auslagen, verkaufen zu dürfen.

In Bedenken aber, daß das Gesetz über die Bür-

gerrechte vom 13. Febr. 99 S. 19 verordnet, daß keine Gemeinde ihr Gemeindgut weder im Ganzen noch Theilweise vertheilen solle, bis über die Art und Weise dieser Vertheilungen ein besonderes Gesetz werde bekannt gemacht werden; das Gesetz vom 15. Dec. 1800 dann nur auf diejenigen Gemeindgüter sich bezieht, welche nach bestimmten Rechtsamen besessen werden; so findet der gesetzg. Rath, daß für einmal noch in das Theilungsbegehren der Gemeinde Riddes nicht eingetreten werden könne.

Was dann zweytens die Veräußerung von 30 Ruthen auf einer Alp und die von zwey schlechten Stückten Land anbetrifft; so wünschte der gesetzg. Rath vorerst noch mehrere Auskunft über diese Sache zu haben. Vornemlich scheint ihm zu wissen nöthig, ob diese Gemeinde etwa mit verschriebenen Schulden belastet sey? wie hoch sie sich ansteigen? und in welchem Verhältnisse dieselben gegen das sämtliche Capitalvermögen der Gemeinde stehen? Weiter verlangt der gesetzg. Rath auch zu vernehmen: ob alle und jede Antheilhaber sich dieses Verkaufes von einem Theil ihrer Gemeindgüter und der vorhabenden Verwendung des Erlöses an die meist verlustigen und bedürftigsten Gemeindsgenossen zufriednen seyen? oder ob welche seyen, die sich diesem Vorhaben widersetzen? In diesem letztern Fall müßten den Opponenten ihre Weigerungsgründe abgefordert und zu erforderlicher Prüfung an den gesetzg. Rath eingesandt werden. — Sie B. Vollz. Råthe, belieben also diese Berichterziehung zu veranstalten. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Geschichte von Frankreich durch eine Gesellschaft alter römischer Schriftsteller. — Reperies qui ob similitudinem morum, aliena malefacta sibi objectari putent. Tac. 8. Luzern bey Meyer und Comp. 1801. S. 107.

Eine Reihenfolge ausgehobner Stellen aus Cicero, Sallust, Tacitus, Livius, Suetonius, Auf. Gellius und mehreren andern römischen Geschichtschreibern, liefert hier, in grossen historischen Zügen, nicht selten auch in kleinem Detail, die Geschichte der fränkischen Revolution, von der Versammlung der Generalkände im Frühling 1789 bis nach Bonapartes Großthaten im Spätjahr 1799. Die glückliche Auswahl und die Zusammenstellung der abgerissenen Gemälde, zeugen von der Einsicht und dem Tact des Herausgebers. Die kleine Schrift erschien im vorigen Jahre zu Paris, mit fran-

Wischer Uebersetzung dem Originaltexte gegenüber. In vorliegender Ausgabe findet sich neben dem lateinischen Texte die deutsche Uebersetzung, die, wenn sie auch die Schönheit und Eleganz der Originale nicht immer erreicht hat, doch richtig und treu ist.

Wir haben ein Paar kleine Proben aus:

Cicero in Verrem liefert die Geschichte der Einkerkungen unter Nobespierre: „Includuntur in carcerem condemnati: supplicium constituitur in illos: sumitur de miseris parentibus... Prohibentur adire ad filios: prohibentur liberis suis cibum, vestitumque ferre. Patres hi, quos videtis, jacebant in limine, matresque miseræ pernoctabant ad ostium carceris, ab extremo complexu liberum exclusæ, quæ nihil aliud orabant, nisi ut filiorum extremum spiritum ore excipere sibi liceret. Aderat janitor carceris, carnifex prætoris, mors terrorque sociorum & civium, lictor Sestius; cui ex omni gemitu, doloreque certa merces comparabatur: ut adeas, tantum dabis: ut cibum tibi intro ferre liceat, tantum: nemo recusabat.“

Den achtzehnten Fruktidor beschreibt Tacitus:

„Schiffe mit Vertriebenen angefüllt, bedecken die Meere; von Klippen träufelt das Blut der Unglücklichen: in der Mitte der Hauptstadt offen sich noch schrecklichere Scenen. Adel, Reichthum, Ehren und Ansehen, und Staatsbedienungen, welche man verwaltet hatte, und welche man nicht verwalteten wollte, sind die Verbrechen, und Tugend ist die gewisste Beute des Todes. Aber noch weit gerechter, als gegen die Laster der Ankläger, war der allgemeine Haß gegen die Belohnungen, welche ihnen zu Theil wurden. Diese nahmen heilige Pflichten in Besitz: jene rissen an sich obrigkeitliche Würden, als ihre Anttheile an reichen Beuten; andere reiseten als Geschäftssträger in fremde Provinzen; andere zogen an sich die Beforgung der innern Landesangelegenheiten. Diese eigenmächtigen Gewaltthaten ruheten auch nicht, bis die Ordnung aller Dinge gänzlich zerrüttet war. Haß und Furcht bewaffneten die Sklaven wider ihre Herren, Freigelassne gegen Patronen, und jene, welche Feinde nicht zu fürchten hatten, wurden von Freunden aufgeschlachtet. Doch auch war diese verwilderte Erde an Tugenden nicht ganz unfruchtbar, und rührende Beispiele glänzten aus den Finsternissen hervor. Man sah Mütter die Flucht ihrer vertriebenen Kinder begleiten, sah Gemahlinnen Hand in Hand mit ihren verbannten Männern aus dem Vaterlande hingehen; Verwandten mangelte es nicht an

Muth zum Schutze ihrer Verwandten, Schwiegerkönnen nicht an standhafter Aufopferung, auch Bedienten nicht edle Treue, selbst auf der Marterbank unwandelbar. Angesehene Männer sah man noch groß in dem letzten Zeitpunkte ihres Lebens: standhaft, und mit entschlossenem Muth giengen sie hin zum Tode und erneuerten jene Beispiele, welche in großen Männern des Alterthums die Nachwelt bewundert.“

Die Minderungskriege der Directorialregierung haben Cicero und Tacitus geschildert:

„Interea conferendis pecuniis pervastata Italia, provinciæ everte, sociique populi & quæ civitatum liberæ vocantur. Inque eam prædam etiam Dii cessere, spoliatis in urbe templis, egestoque auro quod triumphis, quod votis, omnis populi romani ætas prospere aut in metu sacraverat.“ (Tac.)

„Externis victoriis aliena, civilibus etiam nostra consumere didicimus.“ (Tac.)

„Difficile est dictu, ... quanto in odio sumus apud exteras nationes, propter eorum quos ad eos per hos annos cum imperio misimus, injurias ac libidines. Quod enim sanum putatis in illis terris magistratibus religiosum, quam civitatem sanctam, quam domum satis clausam ac munitam fuisse! Urbes jam locupletes ac copiosæ requiruntur, quibus causa belli propter diripiendi cupiditatem inferatur.“ (Cic.)

„Lugeat omnes provinciæ: queruntur omnes liberi populi: regna donique jam omnia de nostris cupiditatibus & injuriis expostulant: locus intra oceanum jam nullus est, neque longinquus, neque tam reconditus, quo non, per hæc tempora, nostrorum hominum libido, iniquitasque pervaserit: sustinere jam populus romanus omnium nationum non vim, non arma, non bellum, sed luctum, lacrymas, querimonias non potest.“ (Cic.)

Endlich höre man die Darstellung des Consulats, durch Tacitus:

„Consulem se ferens... ubi militem donis, populum annona, cunctos dulcedine otii pellexit; insurgere paulatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere, nullo adversante; cum ferocissimi per acies, aut proscriptione cecidissent: ceteri nobilium, quanto quis servitio promptior, opibus & honoribus extollerentur: ac novis ex rebus aucti, tuta & præsentia quam vetera & periculosa mallent. Neque provinciæ illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populi imperio ob certamina potentiam, & avaritiam magistratuum, invalido legum auxilio, quæ vi, ambitu, postremo pecunia turbabantur.“